

Rechtslage und Rechtspraxis zum Kirchenaustritt und Taufzwang im Herzogtum Braunschweig

Eine regionalgeschichtliche Fallstudie

Peter Muttersbach

Vorbemerkung

Im Zuge der Reformationsdekade steht auch das Thema „Heilung der Erinnerung“ an. Inhaltlich ausgerichtet stehen die Belastungen zwischen der römisch-katholischen Kirche und den evangelischen Landeskirchen im Mittelpunkt. Umso nötiger ist es auch auf die Geschehnisse zwischen Freikirchen und Landeskirchen im 19. Jahrhundert hinzuweisen. Im letzten Herbst startete dazu ein vielversprechendes Forschungsprojekt. Die epd-Dokumentation¹ dazu ist noch sehr vage in der Aussage, was denn nun der Heilung konkret bedarf – und zwar auf beiden Seiten. Vielleicht können meine Ausführungen dazu einen kleinen Beitrag leisten.

Wichtig ist mir, die Auseinandersetzungen zwischen Landeskirchen und Baptisten im 19. Jahrhundert nicht einseitig verengt aus der „Betroffenheits-ecke“ zu betrachten. Bei dem Wunsch, die Vorgänge zu dokumentieren und zu würdigen, darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass wir inzwischen nicht nur einen erheblichen zeitlichen Abstand zu den Geschehnissen haben, sondern auch in einer veränderten kirchlichen Situation leben. Allerdings lässt sich nicht leugnen, dass letztere immer noch diskussionsbedürftige Züge trägt, die sich nur aus der Vergangenheit erklären lassen. So dient das Aufarbeiten der damaligen Vorgänge nicht nur der Erinnerungskultur, sondern auch dem Erkenntnisgewinn zur Fortentwicklung der heutigen kirchlichen Situation zu noch mehr ökumenischer Gemeinsamkeit.

1. Bezugsrahmen der Untersuchung

In meinen Nachforschungen zu den Anfängen des Baptismus² in der Braunschweiger Region bin ich auf einen interessanten Sachverhalt gestoßen. Die Differenzierung zwischen Rechtslage und Rechtspraxis im Titel dieses Beitrags lässt das anklingen. Zunächst gilt es den Bezugsrahmen dieser Ausführungen abzustecken.

¹ Vgl. epd-Dokumentation (9/2014) des Symposions „Heilung der Erinnerungen. Das Verhältnis der evangelischen Frei- und Landeskirchen im 19. Jahrhundert“, Hachenburg/Westerwald vom 20.–21.09.2013.

² Andere Freikirchen gab es in der behandelten Zeit noch nicht im Herzogtum. Lediglich in Thedinghausen, einem Landesteil des Herzogtums vor den Toren Bremens, gab es für kurze Zeit um 1850 missionarische Bemühungen durch Bremer Methodisten.

1.1 Zeitlicher und geographischer Bezugsrahmen

Behandelt werden hier nur die 1850er Jahre im Herzogtum Braunschweig im Zusammenhang mit den Konflikten zwischen der lutherischen Landeskirche und den Behörden einerseits und den Baptisten andererseits. Geographisch eingebettet in dieses Gebiet im heutigen östlichen Niedersachsen lagen die Hauptteile des Herzogtums Braunschweig – Hauptteile deshalb, weil das Herzogtum wie eine Inselgruppe aus zehn größeren und zum Teil ganz kleinen Einzelgebieten bestand, jeweils umschlossen entweder vom Königreich Hannover oder vom Königreich Preußen. Um Braunschweig herum befand sich das Kerngebiet des Herzogtums, die „Hauptinsel“ mit den Städten Braunschweig, Wolfenbüttel und Helmstedt.

Ausgangspunkt der baptistischen Missionstätigkeit war ab 1839 das Dorf Othfresen bei Salzgitter, südlich von Braunschweig und im Königreich Hannover gelegen – gleichsam zwischen einigen der Braunschweigischen Inseln. Die Probleme, die missionarisch aktive Baptisten mit den ständigen Grenzübertritten hatten, bleiben hier unberücksichtigt. Die Beschränkung auf die Geschehnisse im Herzogtum Braunschweig der 1850er Jahre bedeutet nicht, dass Einflussgrößen unberücksichtigt bleiben, die über diesen Rahmen hinausgehen.

1.2 Juristischer Bezugsrahmen

Die einschlägigen Archive bieten umfangreiches Aktenmaterial zu den Konflikten mit Baptisten aus dieser Zeit. Auffällig sind nun einige Besonderheiten in den Akten. Behördliches Tun soll bekanntlich juristisch legitimiert sein. Darum bemühten sich auch damals Landeskirche und Behörden. Sie begründeten also ständig in den Akten ihr Vorgehen mit gesetzlichen Vorgaben. Die Auffälligkeit besteht nun darin, dass sich eine Differenz erkennen lässt zwischen dem objektiven – also dem verschrifteten – Recht im Herzogtum und einer Praxis, die nicht nur deutlich interessegeleitet diese Vorgaben auslegte und dehnte, sondern, wo es angebracht erschien, auch ganz auf sie verzichten konnte. So wurden einschneidende Akte vollzogen (wie z. B. Zwangstaufen), zu denen es keinerlei Rechtsgrundlage in Braunschweig gab. Deshalb ist es interessant, einmal speziell diesen juristischen Bezug in der Konfliktlage zwischen Behörden und Landeskirche einerseits und den Baptisten andererseits zu untersuchen.

Es erwies sich als schwierig, zur Thematik seitens der Braunschweigischen Landeskirche zu dieser Epoche und speziell zum Umgang mit Baptisten im Herzogtum etwas Erhellendes in Erfahrung zu bringen.³ Die vorliegende Standardliteratur⁴ ist dazu ebenso unergiebig.

³ Diese Thematik (Umgang mit freikirchlichen Bestrebungen im 19. Jahrhundert) scheint ein blinder Fleck für die Braunschweigische Landeskirche – und wohl nicht nur für diese – in Bezug auf die eigene Geschichte zu sein.

⁴ Zu nennen sind: *Hans-Walter Krumwiede*: Kirchengeschichte Niedersachsens, Bd. 2, Vom Deutschen Bund 1815 bis zur Gründung der Evangelischen Kirche in Deutsch-

2. Rechtslage und Rechtsquellen

Da die Akten beständig auf Rechtsvorschriften Bezug nehmen, ist es kein Problem, den entsprechenden Hinweisen nachzugehen und die obligatorischen Texte zu ermitteln.

2.1 Braunschweiger Recht

2.1.1 Verordnung von 3. Mai 1815

Am häufigsten wird die Serenissimi (Höchste) Verordnung vom 3. Mai 1815 zitiert:

„§ 1. Der in der Kirchenordnung bestimmte Tauf-Termin von 3 oder 4 Tage nach der Geburt wird hiedurch auf 6 Wochen verlängert, binnen welcher Frist jedes Kind christlicher Eltern zur Taufe gebracht werden muß, und zwar bei Vermeidung einer, nach Befinden der Umstände auf zwei Thaler bis zwanzig Thaler zu bestimmenden Geldstrafe, welche der Armen-Casse des Ortes anheim fallen soll.

§ 2. Nur dringende Hindernisse, als etwa eine Krankheit der Mutter oder des Kindes etc. können von der Beobachtung dieser Frist dispensiren, und sind solche jedesmal den Predigern ausdrücklich anzuzeigen.

§ 3. Unser Consistorium, die geist- und weltlichen Behörden, so wie sämtliche Unsere christlichen Unterthanen, haben sich hernach gebührend zu achten.“⁵

Diese herzogliche Verordnung bezieht sich auf die Kirchenordnung von 1809, ist aber genau genommen nur die Fortschreibung einer Verordnung Herzog Anton Ulrichs von 1709. Inhaltlich neu in dieser Verordnung von 1815 ist die Verlängerung der Tauffrist und die Anpassung des Strafrahmens. Und genau dies sind dann auch die beiden relevanten Punkte in der Konfliktlage mit Baptisten. Dabei ist zu beachten, dass als Strafandrohung lediglich eine zwar empfindliche Geldstrafe vorgesehen ist, aber keine Zwangstaufe, wie sie später mit dieser Verordnung begründet und durchgeführt wurde.

Da es 1815 das Problem mit den aufkommenden Freikirchen noch nicht gab, stellte sich auch nicht die Frage nach einer Regelung für eine derartige Glaubensgemeinschaft. Hier wird schlicht vorausgesetzt, dass sich „sämtliche Unsere christlichen Unterthanen“ dieser Anordnung fügen. In Bezug darauf verweigerten Behörden später auch in den 1850er Jahren eine flexible Reaktion auf die neu aufkommenden abweichenden Vorstellungen von Baptisten.

land 1948, Göttingen 1996; *Hans-Jürgen Engelking*: Die Braunschweigische Landeskirche im 19. Jahrhundert, in: *Friedrich Weber / Birgit Hoffmann / Hans-Jürgen Engelking* (Hgg.): Von der Taufe der Sachsen zur Kirche in Niedersachsen. Geschichte der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, Braunschweig 2010, 283–331.

⁵ Gesetz vom 3. Mai 1815 „Die Verlängerung des in der Kirchenordnung vorgeschriebenen Tauf-Termins betreffend“, in: *Verordnungs-Sammlung für die Herzogl. Braunschweigischen Lande*. 2ter Jahrgang 1815, Nr. 9, 53–55.

2.1.2 Landschaftsordnung (Verfassung) vom 12. Oktober 1832

Die am 12. Oktober 1832 erlassene Verfassung, die *Neue Landschaftsordnung*, zeigt allerdings schon einen erweiterten Horizont im Blick auf die kirchliche Situation, zumal hier die längst im Lande ansässigen Reformierten und Katholiken, wenn auch nicht namentlich genannt, Berücksichtigung finden. In § 29 heißt es:

„Jedem Einwohner wird vollkommene Freiheit des Gewissens und des religiösen Glaubens, auch das öffentliche Bekenntniß desselben in einer der im Staate jetzt gestatteten kirchlichen Gesellschaften gewährt. Niemand darf jedoch seine Religion vorschützen, um sich einer gesetzlichen Verpflichtung zu entziehen. Äußere Religionsübung ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen.“⁶

Bemerkenswert an diesem Text ist erstens die individualrechtliche Formulierung („jedem Einwohner“), zweitens die Gewährung der persönlichen Freiheit zum öffentlichen Bekenntnis „in einer der im Staate jetzt gestatteten kirchlichen Gesellschaften“ und drittens die „Oberaufsicht des Staates“. Bei genauer Betrachtung fällt der *Vorrang* der individuellen Freiheit des Gewissens und Glaubens auf, denn der zweite Aspekt erweitert mit einem „auch“ die Möglichkeit des öffentlichen Bekenntnisses innerhalb einer der zugelassenen Kirchen. Das ist deshalb bedeutsam, weil in einer späteren behördlichen Interpretation aus dem „auch“ ein „nur“ wurde und somit den Baptisten als nicht „gestattete“ Religionsgemeinschaft die „vollkommene Freiheit des Gewissens und des religiösen Glaubens“ vorenthalten werden konnte. Behördlicherseits war der Schluss des Paragraphen sicher der angenehmste: der Verweis auf die Unterwerfung unter die „Oberaufsicht des Staates“. Dieser Punkt wurde gern herausgestellt und wie eine Art Joker für alles und jedes im Umgang mit den unliebsamen Baptisten benutzt.

Es stellt sich die Frage nach dem Rang der Verfassung von 1832 gegenüber der Kirchenordnung von 1815. Das ergibt sich aus dem Umgang der Behörden mit beiden Rechtssetzungen. Allein das geradezu penetrante Bestehen auf die Einhaltung der Tauffristen laut Kirchenordnung von 1815 ohne Berücksichtigung der neueren Landschaftsordnung lässt die Frage aufkommen, ob nicht neueres Recht altes breche und ob eine Verfassung nicht einer (dazu noch älteren) Kirchenordnung übergeordnet sei.

2.1.3 Gesetz vom 23. Mai 1848

In einem weiteren Gesetz vom 23. Mai 1848 heißt es – wohl auf Grund der revolutionären Auseinandersetzungen, die kaum auf Braunschweig übergriffen, aber derartiges befürchten ließen:

„Alle Rechtsungleichheiten, sowohl im öffentlichen als im Privatrechte, welche Folgen des Glaubensbekenntnisses sind, werden – vorbehaltlich der

⁶ „Neue Landschaftsordnung für das Herzogtum Braunschweig“ vom 12. Oktober 1832, in: Gesetz- und Verordnungs-Sammlung für die Herzogl. Braunschweigischen Lande, 1832, Nr. 18, § 27, 198.

noch bestehenden Parochialgerechtsame und der übrigen kirchlichen Verhältnisse – hierdurch aufgehoben.“⁷

Auffällig – aber auch verständlich – ist, dass dieses Gesetz behördlicherseits nirgends Baptisten gegenüber zitiert wurde. Erst durch eine Berufung darauf von baptistischer Seite gelangte es ins Blickfeld bei den Auseinandersetzungen, allerdings ohne dass die Behörden aufgaben, es weiterhin beharrlich zu ignorieren.

2.3 Andere Regelungen

Andere rechtliche Regelungen kamen in Braunschweig nicht zur Geltung – bis auf eine noch zu erläuternde preußische.

So blieb die sogenannte Paulskirchenverfassung von 1848/49 unberücksichtigt. In ihr wird in Artikel V, §§ 144 ff., ausdrücklich die freie Religionsausübung aller Bürger ebenso wie die Abschaffung der Staatskirche, die Zivilehe usw. festgeschrieben. Diese schon recht fortschrittliche Verfassung wurde nie wirklich in den einzelnen deutschen Staaten umgesetzt. Alles Berufen der Baptisten darauf führte zu nichts. Dafür folgte eher wieder ein Vorgang der Restauration wie nach der napoleonischen Zeit.

Interessant ist trotzdem ein Schreiben des Außenministeriums des Königreichs Hannover aus dem Jahre 1852 aufgrund einer Anfrage aus dem Herzogtum Braunschweig, wie denn Hannover mit dem Baptisten-Problem umgehe. In der Antwort klingt in der Rechtsauffassung vieles aus der Paulskirchenverfassung an. Deshalb war man in Fragen des Umgangs mit Baptisten zu dieser Zeit schon etwas weiter:

„1. Die verfassungsmäßige Glaubens- und Gewissensfreiheit läßt es nicht zu, die Baptisten zu der von ihnen verworfenen Kindertaufe anzuhalten. Nothwendig bleibt indessen die Eintragung der Geburten in die Kirchenbücher, da die letzteren die Stelle der Civilstandsregister vertreten.

2. Auch rücksichtlich der Confirmation kann ein Zwang nicht eintreten. Wir müssen nämlich annehmen, daß die Baptisten auch dieser Handlung nicht statuiren, da sie mit der Taufe der Erwachsenen nicht vereinbar erscheint.

3. Die auch bürgerlich wirksame Handlung der Copulation [Trauung] kann auch bei Baptisten nur durch Geistliche einer anerkannten Religionsgesellschaft verrichtet werden. Indessen kann der einzelne (evangelische oder katholische) Geistliche zu solchen Trauungen nicht gegen seinen Willen angehalten werden.“⁸

⁷ „Gesetz, die Aufhebung der aus dem Glaubensbekenntnis entspringenden Rechtsgleichheiten betr.“ vom 23. Mai 1848, in: Gesetzes- und Verordnungssammlung für die Herzoglich-Braunschweigischen Lande 1848, Bd. 35, Nr. 27, 78–80. Dieses Gesetz greift – etwas verspätet – Art. XVI der Bundesakte von 1815 auf: „Die Verschiedenheit der christlichen Religionspartheien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.“

⁸ Nieders. Landesarchiv Wolfenbüttel (NLA-WF), 12 A Neu 13 Nr. 37941: Minister G. v. Witzendorff, Königlich-Hannoversches Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten an das Staatsministerium Braunschweig am 05.08.1852.

Ein bemerkenswerter Sonderfall ist eine preußische Regelung, die im Herzogtum Braunschweig bei den Auseinandersetzungen mit Baptisten bedeutsam wurde. Nach preußischem Recht konnte bei einer Taufverweigerung für den Täufling per Amtsgericht ein Vormund bestellt werden. Der brachte das Kind zur Taufe. Anschließend erhielten die Eltern das Kind zurück und die Vormundschaft war damit beendet. Allerdings galt diese Regelung in Preußen spätestens mit dem sog. Toleranzedikt von 1847 nicht mehr.⁹ Das hinderte das Herzogtum Braunschweig nicht daran, diese Praxis zu übernehmen und noch in den 1850er Jahren anzuwenden.

Exkurs zur „Preußischen Praxis“

Die sogenannte „Preußische Praxis“ geht auf eine Anordnung vom 23. Februar 1802 zurück. Mit ihr versuchte Friedrich Wilhelm III. von Preußen (Regentschaft 1797–1840) der laxen Haltung liberaler Kirchenvertreter und Bürger entgegenzuwirken, die offensichtlich selbst die Taufe nicht für besonders wichtig hielten.

„Wir haben [...] Unser gerechtes Mißfallen über einige Beispiele von Verabsäumung der Kindertaufe zu erkennen gegeben, und in gedachter Ordre befohlen, die Consistorien auf die Vernachlässigung dieses religiösen Gebrauchs und auf den Verfall der Religiosität überhaupt aufmerksam zu machen.

Ich will daher diese unüberlegte Neuerung hiermit gänzlich aufheben, und festsetzen, daß die Kinder christlicher Eltern längstens Sechs Wochen nach der Geburt zu taufen sind.

Es kann hierbei überall von keinem religiösen Zwange die Rede sein, den Ich, so lieb mir meine Religion ist, deren Geiste er widerstreitet, hasse, weil nicht die Heiligkeit der Taufhandlung selbst, sondern nur die Zeit, zu welcher solche vorzunehmen ist, bezweifelt worden. Aber vernünftige Vorstellungen des Pfarrers werden in den wenigen einzelnen Fällen, wo ein Vater, durch irgend einen Irrthum verleitet, diese heilige Handlung nicht zur bestimmten Zeit beobachten will, um so wirksamer sein, als sie sich nur bei solchen Eltern ereignen können, die sich vor andern als Aufgeklärte bezeichnen wollen, und daher leicht zu überzeugen sein werden, daß ihren Kindern durch die frühzeitige Taufe kein denkbarer Nachtheil entstehen könne, dieselben im Gegentheil durch Unterlassung derselben nachtheiligen Folgen unwiederbringlich ausgesetzt werden. Sollten dergleichen Vorstellungen aber fruchtlos bleiben; so werden dergleichen Eltern, wenn sie sich nicht von der Kirche mit Verzichtleistung auf alle davon abhängige bürgerliche Verhältnisse ganz trennen, und bloß geduldet sein wollen, gleichsam als Wahnsinnige betrachtet, ihren Kindern Vormünder bestellt, und durch diese dafür gesorgt werden müssen, daß die Unvernunft der Eltern den Kindern nicht nachtheilig werde. Es ist daher mein Wille, daß Ihr sowohl in den schon vorgekommenen als künftigen Fällen unterlassener Kindertaufe hiernach verfahren lassen sollt.“¹⁰

⁹ Text in: *Karl Nauwerck*: Das preußische Religionspatent vom 30. März 1847, Leipzig 1847, 4–6. Diese Schrift von Nauwerck ist insgesamt ein sehr lesenswerter und ausgesprochen bissiger Kommentar zu diesem Religionspatent, weil es seiner Meinung nach der Zeit völlig hinterherhinkte.

¹⁰ „Circulare des geistlichen Departements an das Oberconsistorium und sämtliche Provinzialconsistorien, die Kindertaufe betreffend“, Text in: *Johann Gottfried Scheibel*:

Es ist nicht belegt, ob es in Folge dieser Anordnung noch vor der napoleonischen Besatzung tatsächlich zu Zwangstaufen per Vormund in Preußen kam.

In den 1830er Jahren – wurde diese Regelung Preußens auf lutherische Separatisten in Schlesien angewandt, die sich der Kirchenunion widersetzen. Die von den deshalb suspendierten Pfarrern oder auch von bekennnistreuen Eltern getauften Kinder wurden zwangsweise erneut getauft unter Einschaltung eines Vormundes – ein klarer Fall von evangelischer Wiedertaufe!¹¹

Unter Friedrich Wilhelm IV. (Regentschaft 1840–1861) wurde diese Praxis beendet. Im Herzogtum Braunschweig dagegen diente sie als Vorbild und Legitimation für die Zwangstaufen an Kindern baptistischer Eltern. So fand diese Regelung, die sich ursprünglich gegen „Aufgeklärte“ richtete, später Anwendung gegen gänzlich anders gelagerte und motivierte Gruppierungen wie dreißig Jahre später gegen bekennnistreue Lutheraner und weitere zehn Jahre später gegen Baptisten wegen ihrer Taufverweigerung. Unterschiedlicher konnten diese Zielgruppen kaum sein.

Im Herzogtum Braunschweig wurde noch 1852¹² auf das kirchenjuristische Standardwerk von Karl Friedrich Eichhorn (1781–1854) aus dem Jahre 1833 verwiesen, um diese Vorgehensweise als gerechtfertigt darzustellen:

„Da es die Pflicht christlicher Eltern ist, ihre Kinder zur Taufe zu bringen, so lässt sich an dem Recht der Kirche sie an diese Pflicht zu erinnern und an dem Recht des Staates auf Anzeige der Kirche, sie durch Staatsverfügungen dazu anzuhalten nicht zweifeln.

Die Erinnerung oder Anzeige muss von dem Pfarramt zunächst ausgehen; nach welcher Zeit sie erfolgen und welche Strafverfügung sie zur Folge haben soll, beruht auf dem partikularen Recht; am angemessensten ist noch die Bestimmung der Preußischen Gesetzgebung, dem Kinde einen Vormund zu bestellen, der für dessen Taufe sorgt.“¹³

3. Die Konfliktentwicklung

3.1 Allgemein

Die Konflikte im 19. Jahrhundert ergaben sich im Prinzip nicht daraus, dass sich jemand Baptist nannte. Sie erwuchsen vielmehr daraus, dass Baptisten auffällig wurden durch ihre Aktivitäten bzw. Verweigerungshaltungen. Drei Konfliktfelder ergaben sich daraus: Es sind

Actenmässige Geschichte der neuesten Unternehmung einer Union zwischen der reformierten und lutherischen Kirche vorzüglich durch gemeinschaftliche Agende in Deutschland und besonders in dem preussischen Staate, Teil II, Leipzig 1834, 2–4.

¹¹ Vgl. *Scheibel*: Actenmässige Geschichte, Teil I, 213–216; siehe zu den Vorgängen auch *Herbert Strahm*: Reaktion der deutschen Staaten auf die entstehenden Freikirchen, *Freikirchenforschung* (FF) 17/2008, 18–23.

¹² So in einem Schreiben der Kreisdirection Helmstedt an Amtsvoigt Deike/Vorsfelde am 18. Mai 1852 (NLA-WF, 128 Neu 24 Nr. 22).

¹³ *Karl Friedrich Eichhorn*: Grundsätze des Kirchenrechtes der Katholischen und Evangelischen Religionspartei in Deutschland, Bd. 2, Göttingen 1833, 274.

1. die missionarischen Aktivitäten (Kolportage, Traktate, Hausbesuche, Missionsversammlungen usw.),
2. die gottesdienstlichen Zusammenkünfte (Hausgottesdienste, Freiluftgottesdienste, öffentliche oder heimliche Taufen, Feier des Abendmahles, Beerdigungen) und
3. die Austrittserklärungen der Baptisten und deren Weigerung, ihre Kinder taufen zu lassen.

Landeskirche und Behörden versuchten logischerweise, diese Aktivitäten zu unterbinden und den üblichen Taufzwang durchzusetzen. Baptisten glaubten nun ihrerseits, sich dem kirchlichen Reglement entziehen zu können durch die Erklärung ihres Austritts aus der lutherischen Kirche. So könnten ihre Gottesdienste nicht mehr als unbotmäßige Parallelveranstaltung zu landeskirchlichen Gottesdiensten angesehen und Säuglingstaufern nicht mehr eingefordert werden. In diesen Ausführungen soll es nur um den Kirchenaustritt, den Taufzwang und die erfolgten Zwangstaufern gehen.

3.2 Kirchenaustritt

Die Evangelisch-lutherische Kirche Braunschweigs war als Staatskirche geordnet. Oberhaupt von Staat und Kirche war der jeweilige Herzog als *summus episcopus*. Die kirchlichen Angelegenheiten wurden durch das Konsistorium geregelt, das dem Staatsministerium unterstellt war. Jeder Bürger war – wie schon im Augsburger Religionsfrieden und später im Westfälischen Frieden geregelt – Kirchenmitglied. Es gab Sonderregelungen für Reformierte, Katholiken und Juden. Ein Kirchenaustritt war rechtlich nicht vorgesehen, weil es so etwas im Prinzip nicht geben konnte, es sei denn, jemand verließ das Territorium durch Auswanderung. Deshalb ist das absolute Unverständnis nachvollziehbar, das ein Austrittsbegehren damals auslöste. Bei den Pfarrern herrschte in diesen Fällen völlige Ratlosigkeit. Sie baten ihre Vorgesetzten dringend um Hilfe und weitere Instruktionen.

Der fehlenden rechtlichen Regelung, aus der Landeskirche austreten zu können, standen die vielen Austrittserklärungen von Baptisten gegenüber. Typisch ist der Hinweis auf die beabsichtigte Wirkung ihrer Austrittserklärung von 13 Bettmarer Baptisten aus dem Oktober 1849:

„Durch diese officiële austrits Erklärung betrachten sie [die Unterzeichner] sich als allen kirchlichen Verpflichtungen der Mitglieder jener Kirche enthoben.“¹⁴

Die traditionelle Denkweise über die Einheit von Landeskinder und deren Kirchenmitgliedschaft und der daraus resultierende Mangel einer rechtlichen Regelung für einen Kirchenaustritt hätte dazu führen können, diese Erklärungen im Prinzip von Seiten der Landeskirche als unwirksam ansehen oder schlicht ignorieren zu können. Andererseits müssen wir sehen: Ge-

¹⁴ Landeskirchenarchiv Wolfenbüttel (LkA-WF), S 1750: Austrittserklärung von 13 Baptisten aus Bettmar an Pastor Moltag/Bettmar vom 12.10.1849 als Anhang zum Brief von Pastor L. Moltag/Bettmar an das Herzogl. Konsistorium/Wolfenbüttel am 26.02.1850.

rade *weil* es damals keine gesetzliche Regelung für einen Kirchenaustritt gab und es auch kein Gesetz verbot, aber die Landschaftsordnung von 1832 „jedem Einwohner [...] vollkommene Freiheit des Gewissens und des religiösen Glaubens“ zusicherte, war dies nicht möglich. Substanziell stießen hier Baptisten in einen rechtsfreien – mindestens in einen rechtsunsicheren – Raum vor, hatten aber das Argument mit der Landschaftsordnung auf ihrer Seite. Nicht nur die Fremdheit des baptistischen Ansinnens verunsicherte also die Kirchenvertreter und Behörden, sondern auch die für sie unklare Rechtslage, denn worauf sollten sie sich berufen? Würde ein Austritt anerkannt, ergäbe sich ein Zustand, den es gar nicht geben dürfe: ein Bürger ohne Kirchenmitgliedschaft. Gerade in dieser ambivalenten Konfliktlage gewann die Beharrlichkeit der Baptisten ein Recht setzendes Gewicht, wie noch zu erläutern ist (s. u.), denn noch im gleichen Jahrzehnt führte dies zu einer erstaunlichen Regelung.

3.3 Taufverweigerung

Stets wurde Baptisten gegenüber die Verordnung vom 3. Mai 1815 als Begründung für die zu erfüllende Taufpflicht vorgetragen. Das geschah völlig ohne Berücksichtigung der weiteren rechtlichen Entwicklung z. B. im Zuge der Landschaftsordnung von 1832, die die individuelle Glaubensfreiheit zusicherte. Obendrein wurde die Säuglingstaufe nicht nur als Christenpflicht, sondern ebenso als Bürgerpflicht ausgegeben, der sich auch Baptisten zu unterstellen hätten. So heißt es in einem Rechtsgutachten des Oberstaatsanwalts Friedrich August Breymann (1798–1863) von 1853:

„Christliche Aeltern sind nicht bloß moralisch, sondern auch den bürgerlichen Gesetzen nach verpflichtet, [...] ihre Kinder zur Taufe zu stellen.“¹⁵

Dem konnten und wollten einige Gerichte nicht folgen. Ebenso äußerte schon 1852 der Kreisdirektor von Helmstedt, Andreas Krause, seine Zweifel dazu im Umgang mit dem Bauern Heinrich Schulze aus Tiddische wegen dessen Taufverweigerung:

„Bei diesem Anliegen entsteht die Frage, ob in dem vorliegenden Fall die Anwendung irgend welchen Zwanges zulässig sei. Die Verordnung vom 3^{ten} Mai 1815 v. p. verpflichtet zwar die christlichen Eltern, ihre Kinder taufen zu lassen; es garantiert aber auch zugleich der § 29 der neuen Landschaftsordnung vom 12^{ten} Octbr 1832 jedem Landeseinwohner vollkommene Freiheit des Gewissens und des religiösen Glaubens. Es wird daher die Taufe eines Kindes von den Anhängern einer Secte nicht erzwungen werden dürfen, mit deren religiösen Glauben die Kindertaufe unvereinbar ist. Wenn nun g. Schulze ausdrücklich erklärt hat, dass er Baptist geworden und aus der evangelisch-lutherischen Kirche ausgeschieden sei, so scheint es seinem Gewissen überlassen werden zu müssen, ob und wann er an seinem Kinde die Taufe vollziehen lassen will.“¹⁶

¹⁵ NLA-WF, 12 Neu 13 Nr. 37941: Oberstaatsanwalt Breymann/Wolfenbüttel an Staatsministerium Braunschweig am 04.09.1853.

¹⁶ NLA-WF, 128 Neu 24 Nr. 22: Kreisdirektion Helmstedt an Herzogl. Staatsministerium Wolfenbüttel am 06.12.1852.

So konnte sich Heinrich Schulze aus Tiddische mit seinem Kirchnaustritt und der Taufverweigerung für seinen Sohn vor Gericht durchsetzen. Dazu gibt es eine Reihe von Parallelfällen, aber auch – wie wir sehen werden – völlig gegensätzliche Ergebnisse in anderen Landkreisen des Herzogtums.

Ein geradezu kurioser Nebenzug in diesem Zusammenhang ist der Streit um die zu entrichtenden Taufgebühren, wenn doch lediglich das Kind in das Kirchenbuch eingetragen, aber nicht getauft wurde. Die Gebühren waren zu entrichten für die Taufe, den Küster, die Ausstellung der Gevatterbriefe (Taufpatenurkunden), das Glockenläuten usw. Die Pfarrer hatten nach dem *corpus bonnorum* ein Anrecht auf die Gebühren als Teil ihrer Einkünfte. Da es sich immerhin um rund 15% eines Monateinkommens für die Kindeseltern handelte, kann man sich deren Verweigerung vorstellen. Sie waren lediglich bereit, für die Eintragung ins Kirchenbuch zu zahlen. Interessant ist das Argument des Pfarrers Linde aus Offleben, den Baptisten die Gebühren grundsätzlich nicht zu erlassen,

„[...] da bei einem Hinwegfallen oder auch nur Ermäßigung derselben viele der sogenannten kleineren Leute, wie hin und wieder schon verlautet, um die Ausgabe zu ersparen die Taufe unterlassen würden, da ihnen ja dasselbe wie den Baptisten frei stehen würde.“¹⁷

3.4 Zwangstaufen

Am deutlichsten zeigt sich die Differenz zwischen Rechtslage und Rechtspraxis an den vollzogenen Zwangstaufen, deren gesetzliche Voraussetzung völlig fehlte, was durchaus vielen beteiligten Behörden klar war.

„Die in der Preussischen Gesetzgebung bestehende [...] Vorschrift, wonach in einem solchen Falle dem Kinde ein Vormund zu bestellen ist, der für dessen Taufe zu sorgen hat, findet sich in unseren Landesgesetzen nicht, und müsste eine solche Vorschrift wonach in die väterliche Gewalt eines von religiöser Schwärmerei ergriffenen, übrigens aber unbescholtenen und tadellosen Mannes ein Eingriff unternommen würde auch höchst bedenklich sein.“¹⁸

Trotzdem wurde zum Mittel der Zwangstaufe gegriffen. Das Vorgehen dabei beruhte auf der schon angesprochenen – inzwischen aufgegebenen – Praxis im Königreich Preußen, dem Täufling per Amtsgericht einen Vormund zu bestellen. Die Initiative zu einer Zwangstaufe ging stets vom betroffenen Pfarrer aus, der sich über den zuständigen Landkreis vom Amtsgericht einen Vormund für das Kind bestellen ließ. Da es dafür aber keine rechtliche Grundlage gab, zögerten etliche Amtsgerichte, andere verweigerten die Bestellung eines Vormundes, wieder andere genehmigten sie und ermöglichten so den Vollzug einer Zwangstaufe. Manche Pfarrer ahnten schon, dass sie beim Gericht keinen Erfolg haben würden und bemühten sich gar nicht erst um einen Vormund. In derartigen Fällen verleitete dies Pfarrer und Kreisbehörden, auch ohne amtsrichterliche Absicherung gegen

¹⁷ Ebd.: Pfarrer Linde/Offleben an die Visitatoren der Kirche in Offleben am 28.08.1860.

¹⁸ Ebd.: Kreisdirektion Helmstedt an Herzogl. Konsistorium Wolfenbüttel am 29.05.1852.

Baptisten vorzugehen und deren Kinder zwangsweise zu taufen, auch wenn dazu Polizeieinsatz nötig war.

Nachfolgend werden zwei Beispiele geschildert von insgesamt fünf nachgewiesenen Zwangstaufen an sechs Kindern, die innerhalb der Jahre 1852 bis 1856 im Herzogtum Braunschweig vollzogen wurden.¹⁹ In diesen beiden Fällen wurden die Zwangstaufen ohne Einschaltung eines Vormunds durchgeführt.

3.4.1 Bethmann / Lutter am Barenberge 1852

Die ledige Caroline Henriette Bethmann gebar am 2. November 1849 im Alter von 19 Jahren eine Tochter. Pastor Heicke aus Lutter am Barenberge beklagte sich im Oktober 1852 – also inzwischen drei Jahre nach der Geburt – beim Konsistorium in Wolfenbüttel über die Taufverweigerung durch die Mutter und berichtete,

„[...] sie sei zu den Wiedertäufern übergetreten und halte die Kindertaufe für sündlich, weshalb sie ihr Kind durch einen Prediger ihres Glaubens habe segnen und Caroline nennen lassen.“²⁰

So bat Heicke um weitere Weisung, wie er vorgehen solle und ob die Mutter „polizeilich gezwungen werden [könne], ihr [...] Kind nachträglich taufen zu lassen“²¹. Das Ergebnis zeigt der rückwirkende Eintrag im Kirchenbuch von 1849²² von Lutter am Barenberge. Als Taufzeugen werden genannt: „der Herr Stationscommandant Heinrich Probst“ und „die Ehefrau des Anbauers Heinrich Strute Christiane geborene Wesche, Hebamme hieselbst“. Als Bemerkung trug der Pfarrer ein:

„Die Taufe des Kindes [...] wurde von der Mutter des Kindes verweigert, und wurde dasselbe in Gemäßheit einer Anweisung Herzoglicher Kreisdirection Gandersheim vom 21sten November 1852 durch den Stationscommandanten Probst zur Taufe vorgeführt und an dem bemerkten Tage durch mich ordnungsmäßig nachträglich getauft.“

Hier wurde offensichtlich auf dem „kurzen Dienstweg“ alles geregelt, wohl in Erwartung, dass dieses Vorgehen kein weiteres Aufsehen erregen würde. Die später verheiratete Mutter musste 1856 eine weitere Zwangstaufe hinnehmen.

3.4.2 Voss / Hallensen 1853

Der nächste Fall ist besonders spektakulär und deshalb ausführlicher dargestellt, weil die Vorgehensweise eher an einen Kriminalfall als an eine Taufe denken lässt. Es begann wie stets mit einem Beschwerdebrief des für Hallensen zuständigen Pastors aus Wenzen 1850 an das Konsistorium in Wol-

¹⁹ Bethmann in Lutter am Barenberge 1852, Voss in Hallensen 1853 (zwei Kinder), Windolf in Grünenplan 1854, Brinkmann in Lichtenberg 1854, Freitag in Schöppenstedt 1856 (die Mutter ist die anfangs genannte Caroline Bethmann).

²⁰ LkA-WF, S 1750: Pastor F.W. Heicke/Lutter a.B. an das Konsistorium Wolfenbüttel am 02.10.1852.

²¹ Ebd.

²² Kirchenbuch Lutter a. B., Jahrgang 1849, Seite 32, Nr. 53.

fenbüttel.²³ Er beklagte sich über den Schuhmachermeister und Tagelöhner Ludwig Voss aus Hallensen. Dieser ließ seine beiden ältesten Kinder nicht konfirmieren und sein jüngstes nicht taufen. Mit seinen seelsorgerlichen Bemühungen bei Voss hatte er keinen Erfolg. Auch der inzwischen zuständige Pastor Benckendorff blieb erfolglos. Derweil wurde Voss erneut Vater und ließ auch das Neugeborene nicht taufen. So schien das Maß endgültig voll und Benckendorff plante nun einen einmaligen Akt. Dazu bat er die Kreisdirektion Gandersheim um polizeiliche Unterstützung. Zur Begründung beschrieb er darin den Vater als uneinsichtig und zum Widerstand bereit:

„[...] er [Voss] äußerte, dass er seine Kinder zur Vollziehung der Taufe [...] nicht eher aus seinen Armen lassen würde, als [...] dass dieselben könnten ‚zerrissen‘ werden.“

Anschließend erläuterte er seinen Plan, wie er auch ohne den Vater die Zwangstaufe vollziehen könnte:

„Ich verabedete nun mit dem Gemeindevorsteher Messerschmidt und mit der Hebamme Hasselmann zu Hallensen, – um wo möglich Aufsehen zu vermeiden, da es doch nicht mit Zustimmung des Vaters geschehen könnte, in dessen Abwesenheit die beiden Kinder zur Taufe zu bringen; erfuhr aber, dass er dagegen Vorsichtsmaßregeln [...] getroffen habe [...] So bleibt mir nichts übrig, als gehorsamst zu bitten, Herzogl. Kreisdirection wolle mir zur Beachtung der höheren Verfügung [gemeint ist die Verordnung vom 3. Mai 1815] den nöthigen Beistand zukommen lassen, und [...] zwei Mann Polizeimilitair schicken, die mir dem g. Voss gegenüber zur Ausführung hülffreiche Hand leisten.“²⁴

Der Landkreis zögerte offensichtlich. Benckendorff hakte mehrfach nach und beschwerte sich darüber, dass Voss sich über diese Verzögerung freue und das auch noch triumphierend herumposaune. Fünf Monate später, im Mai 1853, erfolgte endlich die Anweisung der Kreisdirektion an den Stationskommandanten Sötter:

„Sie werden hierdurch beauftragt, die beiden jüngsten Kinder des Tagelöhners Voss zu Hallensen, geb. 1850 und 1852, an einem mit dem Herrn Pastor Benckendorf zu Wenzeln zu verabedenden Tage diesem zuzuführen, um die heilige Taufe an ihnen zu vollziehen.“²⁵

Am 24. Mai 1853 schritt der Pastor unter Mithilfe zweier Landjäger zur Tat. Er hatte allerdings nicht damit gerechnet, dass der Vater wegen einer Erkrankung im Hause war. Folglich gab es einen Riesenumult. Pastor Benckendorff beschrieb später dem Konsistorium gegenüber sehr ausführlich diesen Vollzug der Zwangsmaßnahme an den beiden Kindern von Ludwig Voss. Er erwähnte dabei die Gegenwehr des Vaters, aber nicht das Geschrei der Kinder, die immerhin schon ein und drei Jahre alt waren:

²³ LkA-WF, S 1750: Pastor Rügener/Wenzeln an das Herzogl. Konsistorium/Wolfenbüttel am 06.02.1850.

²⁴ NLA-WF, 129 Neu 66 Nr. 4: Pastor Benckendorff/Wenzeln an Kreisdirektion Gandersheim am 21.12.1852.

²⁵ Ebd.: Kreisdirektion Gandersheim an Sötter/Greene am 21. Mai 1853.

„Mit Hülfe zweier [...] bestellter Polizei-Jäger konnte ich am 24. Mai die beiden jüngsten Kinder des g Voss in der Capelle zu Hallensen taufen. Mit Gewalt musste dem g Voss das ältere Kind weggenommen werden; [...] das jüngere Kind wurde vor der Hausthüre von der Hebamme sogleich aufgenommen und auf meine Andeutung war der eine der Polizei-Jäger vor der Capellenthür geblieben, um Störung der heil. Handlung zu verhindern, und es war wohlgethan, denn nur mit der äußersten Gewalt konnte der aufs Höchste erregte Voss entfernt werden.

In Gegenwart des Schullehrers Niemeyer und der Hebamme Frau Hasselmann zu Hallensen, sowie des Polizei-Jägers Wilhelm Hermann zu Greene vollzog ich die Taufe und legte beiden Kindern die Namen bei, mit welchen dieselben bereits gerufen wurden; [...] Das Bezügliche habe ich in das Kirchenbuch eingetragen.“²⁶

Der Pastor ahnte nicht, welches Nachspiel seine Aktion haben würde. Zunächst beschwerte sich Voss ausführlich beim Staatsministerium in Braunschweig. Offensichtlich wurde er dabei von einem Kundigen unterstützt, denn sein Schreiben war sachlich klar in der Beschreibung des Vorganges und die Beschwerde juristisch sehr geschickt untermauert:

„Durch diese gegen mich und meine Kinder [...] verübte Gewalttätigkeit bin ich auf das Tiefste in meinen Rechten und in meinem Gewissen verletzt. Der §. 29. der neuen Landschaftsordnung vom 12. October 1832 garantirt den Landeseinwohnern vollkommene Freiheit des Gewissens und des religiösen Glaubens, [...] wie solche schon durch das Reglement vom 9. April 1768. §. 18.^[27] im Anfange, ausgesprochen, dessen Gültigkeit durch Rescript Herzoglichen Staats Ministerii vom 12. August 1842 ausdrücklich anerkannt ist, und das Gesetz vom 23. Mai 1848 (Gesetzsammlung Nro 27.)^[28] hebt alle aus dem Glaubensbekenntnisse etwa entspringenden Rechtsungleichheiten auf, und stellt mithin alle Glaubensrichtungen unter einander in gleiche innere und äußere Berechtigung, dergestalt, dass die Staatskirche gegen anders denkende Religionspartheien einen Zwang zur Befolgung ihres Rituals nicht ausüben darf.

Hienach bildet die vollkommenste Religions- und Gewissensfreiheit in Glaubenssachen das durchgreifende Princip im hiesigen Lande, und die Höchste Landesregierung hat solches denn auch in vielen Fällen anerkannt, und die Landeseinwohner gegen alle entgegenstehenden Maßregeln, mögen diese von fanatischen Predigern, oder von den Polizeibehörden herrühren, geschützt.“

Im Ergebnis forderte er das Staatsministerium auf, den Pastor Benckendorff und die Kreisdirektion Gandersheim:

„[...] zur gebührenden Verantwortung zu ziehen, auch denselben für die Zukunft gewaltsame oder sonstige Eingriffe in meine Glaubens und Gewis-

²⁶ lKa-WF, S 1750: Pastor Benckendorff/Wenzen an Herzogl. Konsistorium/Wolfenbüttel am 30.05.1853.

²⁷ Dieses Reglement Herzog Carls regelte die sehr begrenzten Möglichkeiten katholischer Geistlicher im Herzogtum. Im § 18 heißt es: „Wie wir über die Gewissen Unserer Unterthanen zu herrschen, keineswegs gemeint, so bleibt denn auch aller Zwang und Nachstellung, deren andere sich darüber anmassen mögen, billig verboten.“ Der Zusammenhang macht aber deutlich, dass damit nicht Religionsfreiheit, sondern ein Missionsverbot durch Katholiken gemeint war.

²⁸ Quelle und Text s. Anm. 7.

sensfreiheit bei nachdrücklicher Strafe zu untersagen, und mir in solcher den Höchsten Schutz angedeihen zu lassen.“²⁹

Das kam einer Strafanzeige gleich. Mit so schwerem Geschütz hatte wohl niemand gerechnet, war man doch eher gewohnt, dass sich schlichte Bürger in Unkenntnis ihrer Rechte Behörden gegenüber schnell geschlagen geben. Zunächst musste sich der Kreisdirektor des Landkreises Gandersheim vor dem Staatsministerium rechtfertigen. In dem entsprechenden Schreiben würdigte er Voss erst einmal als Person herab („ein in geistiger Beziehung sowohl, als in seiner körperlichen Nahrung zurückgekommener Schuhmacher“) und verwies auf die Verordnung vom 3. Mai 1815, für deren rechtmäßige Umsetzung er nur gesorgt habe, mit der Bemerkung:

„[...] habe ich daher dem Beschwerdeführer seine Kinder durch Polizeimilitair abnehmen und dem Prediger zur Taufe zuführen lassen. Es ist dabei mit aller möglichen Schonung zu Werke gegangen und nicht mehr Gewalt als nöthig angewandt worden.“³⁰

Die Beschwerdeschrift von Ludwig Voss ging auch an den Oberstaatsanwalt Breymann in Wolfenbüttel. Dessen juristisches Gutachten fiel geradezu vernichtend aus. Das war durchaus nicht in Sympathie für Baptisten begründet. Er kritisierte, dass der übliche Weg, der die preußische Praxis enthält, nicht eingehalten worden sei, übergeht dabei allerdings, dass dieser Weg im Herzogtum gar nicht gesetzlich vorgegeben war. So bemängelte er, dass die zur Zwangstaufe vorgesehenen Schritte durch die Akteure nicht beachtet wurden: zunächst Androhung einer Strafzahlung, bei weiterer Weigerung deren Eintreibung und erst bei ausbleibender Wirkung das Bestellen eines Vormundes beim Gericht. Keiner dieser Schritte wurde gegangen. Jegliche Entschuldigung, dass dies alles bei Voss nichts hätte bewirken können, lässt er nicht gelten. Wenigstens ein Vormund hätte bestellt werden müssen. Aber selbst dieses Mittel sieht er kritisch.

„Es ist diese Bestimmung dem gemeinen Rechte entsprechend, sofern dem Vater wegen schlechten Betragens die natürliche Gewalt, [...] oder doch das Erziehungsrecht, [...] durch gerichtliche Entscheidung genommen werden kann, und als dann für das Kind ein Curator [Vormund] angesetzt werden muß.“³¹

Es stünde den beteiligten Behörden jedoch frei, derartiges bei einem zuständigen Gericht zu beantragen. Allerdings bliebe ungewiss, ob eine Taufverweigerung als Grund für den Verlust des Erziehungsrechtes (wie bei Unsittlichkeit und Verwahrlosung) angesehen werden könne.

Von dieser staatsanwaltlichen Schelte blieb in einem Schreiben des Staatsministeriums an das Konsistorium kaum noch etwas erkennbar. Darin wur-

²⁹ NLA-WF, 129 Neu 66 Nr. 4: L. Voss/Hallensen an Staatsministerium Braunschweig am 17.06.1853. Der Fall wird auch ausführlich im „Missionsblatt“ (MB) 9/1853 in einem Bericht von Carl Steinhoff/Einbeck geschildert.

³⁰ NLA-WF, 12 Neu 13 Nr. 37941: Kreisdirektion Gandersheim an Staatsministerium Braunschweig am 16.08.1853.

³¹ Ebd.: Oberstaatsanwalt Breymann/Wolfenbüttel an Staatsministerium Braunschweig am 04.09.1853.

de das Vorgehen des Landkreises als völlig rechtmäßig hingestellt. Es sollte allerdings künftig nicht unterlassen werden, einen Vormund zu bestellen und

„[...] bis auf Weiteres mit Zwangsmaßnahmen, wie die in dem Vossschen Falle zur Anwendung gebrachten, gegen den die Taufe weigernden Baptisten nicht ferner vorzuschreiben.“³²

Noch dürftiger war das, was bis zu Ludwig Voss zurückkam. In einem sehr lapidaren Antwortschreiben des Landkreises bekam Voss auf seine Beschwerde die Mitteilung:

„Dem Schuhmacher Ludwig Voss zu Hallensen wird [...] auf seine Beschwerde wegen gewaltsamer Vollziehung der Taufhandlung an seinen beiden jüngsten Kindern weil derselbe einer ihm kirchlich und gesetzlich abliegenden Verpflichtung [...] sich entzogen, [...] hiedurch abschlägig beschieden.“³³

Die von Voss vorgetragenen juristischen Einwände blieben völlig unberücksichtigt.

Zwei Nachträge:

1. Interessant ist, dass einerseits das Staatsministerium behördenintern um korrekte Bearbeitung der Beschwerde bemüht war, andererseits nach unten die Kritik des Oberstaatsanwaltes nicht zur Kenntnis gegeben wurde. Es blieb bei dem Hinweis, künftig einen Vormund einzuschalten und auf gewaltsame Eigenmächtigkeiten zu verzichten. Für Ludwig Voss wurde von diesen internen Kritikpunkten und der künftig geänderten Vorgehensweise nichts erkennbar. Er erfuhr nicht, was seine Beschwerde ausgelöst und durchaus sinnvoll gemacht hatte. Er erhielt leider nur diesen oberflächlich begründeten abschlägigen Bescheid.

2. Trotz der Anweisung des Staatsministeriums, künftig stets einen Vormund einzuschalten, ist für anderthalb Jahre später ein Fall belegt, bei dem das zuständige Amtsgericht die Bestellung eines Vormundes ausdrücklich verweigerte und trotzdem die Zwangstaufe vollzogen wurde.³⁴

4. Ergebnisse

Betrachten wir die Differenz in Bezug auf die Rechtslage und Rechtspraxis einerseits aber auch die weitere Wirkung der Auseinandersetzung zwischen Behörden und Baptisten andererseits, so führt das zu zwei scheinbar völlig gegensätzlichen Ergebnissen. Erst ihr Zusammenhang lässt die innere Logik erkennen.

³² LkA-WF, S 1750: Staatsministerium Braunschweig an Herzogl. Konsistorium am 04.11. 1853 als Kopie an die Kreisdirektion Gandersheim.

³³ NLA-WF, 129 Neu 66 Nr. 4: Kreisdirektion Gandersheim an Voss/Hallensen am 04.11. 1853.

³⁴ LkA-WF, S 1750: Staatsministerium Braunschweig an Herzogl. Konsistorium am 04.03. 1855 (der Fall Windolf in Grünenplan).

4.1 Feststellungen zur Rechtslage und Rechtspraxis

Die bisherigen Ausführungen verdeutlichen, dass und worin die Rechtspraxis im Herzogtum Braunschweig von der vorgegebenen Rechtslage abwich. Diese Abweichungen sind im Handlungsvollzug im Umgang mit Baptisten der 1850er Jahre als aktenkundig nachweisbar.

Die Differenzen werden an folgenden Punkten deutlich:

1. Das alleinige Bestehen auf der Durchsetzung der Taufpflicht laut Kirchenordnung von 1815 unter völliger Nichtachtung der späteren Verfassung von 1832, § 29 (individuelle Glaubensfreiheit) stellte – nicht nur aus heutiger Sicht – einen erheblichen Rechtsbruch dar. Die Verfassung von 1832 hatte unzweifelhaft Vorrang vor der Kirchenordnung von 1815. Obendrein sah diese Verordnung als Strafzumessung Geldstrafen vor aber keine Zwangstauen.
2. Die Auslegung des § 29 der Verfassung, als gelte der individualrechtliche Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit *nur* im Rahmen einer der zugelassenen Kirchen, verfälschte den Text dieser Rechtssetzung (s. o.) zum Zwecke der Benachteiligung der betroffenen Baptisten.
3. Die Durchführung von Zwangstauen mit Berufung auf die entsprechende – aber längst überholte! – Praxis in Preußen, stellte eine Maßnahme dar, der jegliche gesetzliche Grundlage im Herzogtum Braunschweig fehlte. Sie war nie geltendes Recht, bot aber einen legalistischen Anschein.
4. Selbst diese für das Herzogtum Braunschweig nicht gesetzliche „Preussische Praxis“ wurde bei einigen der nachgewiesenen Zwangstauen nicht eingehalten. Die Durchsetzung von Tauen wurde erzwungen allein mit der Berufung auf die Taufpflicht laut Verordnung von 1815, die derartig gar nicht vorsah.

Diese Vorgänge lassen sich nicht einfach als Gepflogenheiten damaliger Behördenpraxis einordnen, die eben noch Nachklänge absolutistischer Zeiten enthielten und aus heutiger Sicht – aber eben nur aus heutiger – inakzeptabel seien. Dem stehen eindeutige Aussagen zeitgenössischer Juristen und Behördenvertreter entgegen, die diese Vorgänge auch in ihrer Zeit als sehr bedenklich und zum Teil als gänzlich ungesetzlich einordneten.

Die 1850er Jahre waren auch im provinziellen Herzogtum Braunschweig keine Zeit biedermeierlicher Idylle. Die Anliegen der immer häufiger auftretenden Baptisten wurden nicht theologisch diskutiert, sondern mit juristischer Begründung administrativ bekämpft. Was dabei korrekt aussehen sollte, war es – vor allem im Zusammenhang mit dem Taufzwang – nachweislich nicht. In der Rechtspraxis hatten sich die Behörden zur Durchsetzung kirchlicher und staatlicher Interessen zum Teil weit entfernt vom substantiell vorhandenen Recht (Landschaftsordnung 1832, § 29; Gesetz vom 23.05.1848) – zum Schaden derer, die des Schutzes durch den Staat vor Übergriffen (z. B. durch Zwangstauen) bedurft hätten. Das Königreich Preußen hatte die Durchsetzung von Zwangstauen durch eine Vormundschaft abgelegt

wie ein altes Kleid. Das Herzogtum Braunschweig übernahm dies alte Kleid und nutzte die empörende Praxis der Zwangstaufe ohne vorhandene Legitimation.

Praktisch alle deutschen Staaten hatten in den 1850er Jahren in ihren Verfassungen einen Passus zur Gewissens- und Religionsfreiheit ihrer Bürger. Das galt damals als „gewährtes“ Recht (das also auch wieder genommen werden konnte), gewährt vom jeweiligen Herrscher, später vom Parlament. Heute gelten diese Grundrechte als unveräußerliches Menschenrecht (siehe Grundgesetz). Trotz dieses enormen Unterschiedes von heute zu damals, bestand in ihrer damaligen „Gewährung“ eine bindende Kraft zum Schutz des Bürgers vor staatlichem Übergriff. In der Praxis wurde dies entweder ignoriert oder durch allerlei behördliche Schikanen, z. B. Reise- und Versammlungsbeschränkungen, entwertet. Die vorstehend nachgewiesene Diskrepanz zwischen Rechtslage und Rechtspraxis im Herzogtum Braunschweig stellt also keinen Sonderfall dar.

4.2 Baptistischer Einfluss zur Rechtsgestaltung

Die nachfolgend beschriebene Wirkung der Auseinandersetzung zwischen Behörden und Baptisten öffnet einen ungewohnten Blickwinkel. Wir thematisieren in der Regel die Freikirchler des 19. Jahrhunderts unter dem Gesichtspunkt ihrer Missionstätigkeit und der Repressalien, unter denen sie litten – und das aus historisch belegbarem Grunde. Dabei wird selten berücksichtigt, dass auf freikirchlicher Seite durchaus Einflussmöglichkeiten bestanden, die eigene Situation durch einen Anpassungsdruck auf den Gesetzgeber auch rechtlich zu verändern und abzusichern.

Juristisch gesehen führten besonders die Austrittserklärungen zu einer eigenen Rechtssetzung und zwar ausgehend von baptistischer Seite. Das erscheint zunächst als nicht nachvollziehbar, zumal jede Rechtssetzung der herrschaftlichen Legitimation und der Durchsetzbarkeit bedarf. Wenn wir einmal der Durchsetzung eines Rechtes den Vorrang geben, dann waren darin die Baptisten durchaus am längeren Hebel. Das Mittel der Durchsetzung war ihre außergewöhnliche Hartnäckigkeit, auf den Kirchenaustritt mit seinen rechtlichen Folgen (z. B. Befreiung vom Taufzwang) zu beharren. Das konkurrierte mit der Durchsetzbarkeit kirchlicher und behördlicher Anordnungen und überwand sie letztlich. Alle Ermahnungen, Strafen, Pfändungen und selbst Zwangstauen erreichten kein Einsehen und Einlenken bei den Betroffenen. Einen staatsrechtlich wünschbaren Rechtsfrieden konnte es deshalb nur geben, wenn auch behördlicherseits der Kirchenaustritt mit seinen Folgen mindestens geduldet, praktisch damit aber auch anerkannt wurde. Genau das geschah – wenn auch widerwillig – noch im Laufe des hier behandelten Jahrzehnts. Juristen würden das Vorgehen der Baptisten „Selbsthilfe zur Rechtsdurchsetzung“ nennen – natürlich nicht im Sinne von Selbstjustiz.

Dass sich in dieser Zeit ganz allgemein in der Gesellschaft die Einforderung persönlicher Grundrechte immer weniger ignorieren ließ, kam den

Baptisten zugute. Es ist aber erstaunlich, dass schon dreieinhalb Jahre nach der letzten nachweisbaren Zwangstaufe 1859 das Staatsministerium in einer Anweisung an das Konsistorium den Kirchenaustritt tolerierte, von den Zwangstaufen ausdrücklich Abstand nahm und die Eintragung der Baptistenkinder in die Kirchenbücher ohne Taufe förmlich regelte. Lediglich die Zahlung der üblichen Taufgebühren sollte weiterhin erfolgen.

„An

Herzogliches Consistorium

Wir erwiedern auf den Bericht vom 2. d. Mts., die Taufe resp. Constatirung der Geburten der Kinder baptistischer Eltern betreffend, Folgendes:

Wenngleich nach Unserer Ansicht die gesetzliche Verpflichtung christlicher Eltern ihre Kinder binnen der in der Verordnung vom 3. Mai 1815 vorgeschriebenen Frist zur Taufe zu bringen, und die üblichen Gebühren dafür zu bezahlen, auch auf die angeblich zu der Secte der Baptisten sich zählenden Personen Anwendung findet, so wollen Wir doch genehmigen, dass bis auf Weiteres von der Anwendung eines Taufzwanges hinsichtlich der Kinder solcher Eltern, einstweilen abgesehen werde, ohne jedoch zugleich jene Personen von der ihnen obliegenden Verpflichtung, die üblichen Taufgebühren den betreffenden Kirchendienern zu entrichten, zu befreien.

Es wird deshalb hinsichtlich der Kinder baptistischer Eltern künftig das folgende Verfahren bis auf Weiteres zur Anwendung zu bringen sein:

1. Bei der gesetzlichen Vorschrift wegen Anmeldung der Geburten von Kindern bei dem Kirchenbuchführer der betreffenden Parochie verbleibt es auch hinsichtlich der zu der Secte der Baptisten sich zählenden Landeseinwohner.
2. Wenn hiernächst die Eltern eines solchen Kindes entschlossen sind, dasselbe nicht taufen zu lassen, so haben sie innerhalb sechs Wochen nach der Geburt vor dem betreffenden Kirchenbuchführer eine Erklärung hierüber zu Protocoll abzugeben und zugleich die Vornamen zu bezeichnen, welche das Kind außer dem Familiennamen führen soll. Dem Pfarrer steht es zu, den betreffenden Personen angemessenen seelsorgerischen Vorhalt zu machen [...] und hat derselbe solches, falls die Eltern [...] bei ihrem Entschlusse beharren, mit seiner desfallsigen Bemerkung zu verfahren und zu unterzeichnen.
3. Auf Grundlage dieses Protocolls wird über den erfolgten Geburtsfall in das betreffende Kirchenbuch [...] in der Columnne ‚Bemerkungen‘ der Grund, weshalb die Taufe unterblieben, mit Bezugnahme auf das den Kirchenbuchacten beizufügende Protocoll angegeben, und diese Angabe mit der Namensunterschrift des Kirchenbuchführers versehen.
4. Die üblichen Taufgebühren sind bei Aufnahme des Protocolls an den Kirchenbuchführer zur Ablieferung an die berechtigten Empfänger zu berichtigen.

Herzogliches Consistorium hat hiernach nunmehr die Geistlichen und Kirchenbuchführer zu instruiren, und sind die H. Kreis-Directionen und der hiesige Stadtmagistrat von dieser Verfügung in Kenntniss gesetzt.

Braunschweig, am 13. Juli 1859.

Herzoglich Braunschw. Lüneb. Staats-Ministerium.

Langerfeld.“³⁵

³⁵ NLA-WF, 128 Neu 24 Nr. 22: Staatsministerium Braunschweig an Herzogl. Consistorium Wolfenbüttel am 13. Juli 1859 (Kopie für Kreisdirection Helmstedt).

Somit haben wir hier eine Umkehrung der bisherigen Behördenpraxis vor uns. Baptisten trugen offensichtlich mit ihrer Beharrlichkeit zur Rechtsentwicklung und zum künftigen Rechtsfrieden bei.³⁶

Diese hier zitierte vorläufige Anordnung von 1859 wurde 1873³⁷ in Gesetzesform umgewandelt und zwar nun auch ausdrücklich mit der amtlichen Regelung, den Kirchenaustritt rechtsgültig erklären zu können. Die Zahlung von Gebühren für eine Taufe, die gar nicht stattgefunden hat, entfiel nun endlich.

Eine Schlussbemerkung:

Mir ist nicht bekannt, dass die Durchführung von Zwangstaufen jemals von landeskirchlicher Seite theologisch (also nicht nur ordnungspolitisch) bewertet wurde z. B. unter der Fragestellung nach deren *Gültigkeit* als Taufe unter den sonst stets vertretenen tauf-theologischen Gesichtspunkten der Landeskirchen.

³⁶ Vgl. zu diesem Phänomen *Christian Walter*: „Sekten“ und Freidenker als Motor der Modernisierung in den Staat-Kirche Beziehungen, in: *Hartmut Lehmann* (Hg.): *Religiöser Pluralismus in Europa – Freikirchen und Sekten*, Göttingen 2005, 173–199.

³⁷ Gesetz vom 13. November 1873 „Über die Verhältnisse der Dissidenten und über die Verabsäumung der sechswöchigen Tauffrist betreffend“, in: *Gesetz- und Verordnungs-Sammlung*, Bd. 60, 1873, Nr. 62.